



Spezielle Bedingungen für die Branche No. B14 "Kredite"

Schwankungsrückstellungen

Schadenversicherung

Stand: 1. Januar 2006

Versicherungsunternehmen, welche die Kreditversicherung betreiben, haben eine Schwankungsrückstellung zu bilden, mit der am Ende des Geschäftsjahres allfällige technische Verluste in diesem Versicherungszweig gedeckt werden können. Die Versicherungsunternehmen müssen keine Schwankungsrückstellungen bilden, wenn die aus der Kreditversicherung zum Soll gestellten Prämien weniger als 4% der Gesamtsumme der zum Soll gestellten Prämien, maximal aber 4 Millionen Franken, betragen.

Die Schwankungsrückstellung beträgt mindestens 134 Prozent der Prämien, die in den letzten fünf Geschäftsjahren im Jahresdurchschnitt eingenommen worden sind. Dieser Rückstellung werden jährlich 75 Prozent eines allfälligen technischen Überschusses aus dem Versicherungszweig zugeführt, bis die Schwankungsrückstellung die vorgeschriebenen 134 Prozent erreicht.

Die Schwankungsrückstellungen sind Bestandteil des Sollbetrags des gebundenen Vermögens (Art.68 Abs.1 lit. d AVO).

Dieses Dokument dient lediglich zur allgemeinen Information. Es stellt keine rechtsverbindliche Meinungsäusserung dar. Das Bundesamt für Privatversicherungen lehnt jede Haftung für Schäden ab, die sich aus der Verwendung des Dokuments ergeben können.